

Gewisse Klärungsmittel enthalten nur in sehr geringem Maße Fischleim (weniger als 2 p.Ct.). Da der Werth dieser Präparate nicht hoch genug erscheint, um die Anwendung des Zolls von 40 Franken für 100 kg zu ertragen, so hat nach einer Bestimmung des Finanzministers vom 19. Oktober d. J. der Zollzoll von 5 p.Ct. vom Werth auf diejenigen Klärungsmittel Anwendung zu finden, welche nicht mehr als 2 p.Ct. Fischleim enthalten.

Die Packetzollrevision an der französischen Grenze. (Mannheim, im November 1885.) Die französischen Zollämter haben nach einer an die Handelskammer gelangten offiziellen Mittheilung des Kaiserlichen Reichspostamtes bisher die zollamtliche Schlufabfertigung der vom Auslande in Frankreich eingeführten Postpäckchen in den meisten Fällen auf Grund der Angaben bewirkt, welche von den Absendern in den den Sendungen beigegebenen Inhaltserklärungen gemacht worden sind, ohne zu einer Revision des Inhalts zu schreiten. Nach vorliegender Mittheilung hat die französische Zollbehörde in Folge des Umstandes, daß die Angaben in den Zollinhaltserklärungen sich nicht selten als unrichtig oder mangelhaft erwiesen haben, und leider die Versuche, durch unrichtige Deklarirung der in den Päckchen enthaltenen Waaren sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, häufiger vorgekommen sind, neuerdings eine Verschärfung der Kontrolen als nothwendig erachtet. Demgemäß ist an die französischen Zollämter die Weisung ergangen, hinfällig die Mehrzahl der Päckchen der Revision in Bezug auf den Inhalt zu unterziehen. Stellt sich bei der Revision heraus, daß der Inhalt nach Beschaffenheit, Gattung &c. der Waare den Angaben des Absenders nicht entspricht, oder ganz oder theilweise verschwiegen ist, so unterliegen die Sendungen, je nach der Höhe des Eingangszolles, der Beschlagnahme oder der vorläufigen Einziehung bis nach Erlegung der verwirkten Zollstrafe. (Hand.- und Gew.-Ztg.)

Griechenland.

Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des griechischen Zolltariffs, ist nunmehr Seitens der Kammer angenommen und vom König genehmigt worden.

Die Novelle lautet:

Artikel 1.

In dem Zolltarif, insoweit dieselbe auf die Eingangszölle für die aus dem Auslande eingeführten Gegenstände Bezug hat, werden folgende Abänderungen vorgenommen:

A. Der Text der Verzollungsklasse 1 wird folgendermaßen abgeändert:

Lebendes Vieh zollfrei.
Ausgenommen hiervon ist jedoch das nachstehend bezeichnete, wenn es auf dem Seeweg eingeführt worden ist:

- 1) Stiere, Ochsen, Kühe und Kälber, das Stück Dr. 15,—
- 2) Pferde, Füllen und Maulthiere 30,—
- 3) Esel und Eselkülen 10,—
- 4) Schweine 5,—
- 5) Ferkel 1,50
- 6) Ziegen und Schafe jeden Alters 0,75

B. Ebenso wird der Text der Verzollungsklasse 59 folgendermaßen abgeändert:

Wald- und Pflanzenfarben jeder Art (mit Ausnahme des Indigo) zollfrei.

59a. Indigo, die Oka Dr. 3,—
Der Eingangszoll für die nachstehenden Gegenstände des Tariffs wird, wie folgt, festgesetzt:

- 11) Fische, eingefüllt oder marinirt, geräuchert u. s. w., die Oka Dr. 0,25
- 13) Fische, Gad- und Stockfische, die Oka 0,15
- 23) Reis und Kastanien 0,12
- 33) Kaffee im Allgemeinen und alle in dieser Verzollungsklasse angeführten Gegenstände 0,80
- 50) Jedes Bau- und unbearbeitete Holz, die Oka 0,2½
- 136a) Zucker, gänzlich unraffiniert 0,25
- 136b) Zucker, raffinirter aller Art, auch gemahlen 0,50

Artikel 2.

Die vorstehend angeführten Eingangszölle werden gemäß Artikel 24 des Gesetzes A P 4 von heute ab (1. November) erhoben.

Artikel 3.

Die erhöhte Kommunalabgabe, welche in Folge der Zoll erhöhung der vorstehend angeführten Gegenstände zu zahlen ist, soll vom 1. Januar 1886 ab zur Erhebung gelangen.

Artikel 4.

Jede Verordnung, welche diesem Gesetze zuwiderläuft, wird für ungültig erklärt.

Athen, 17. Dezember. Der Kammer ist ein weiterer Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des griechischen Zolltariffs vorgelegt worden, welcher nachstehenden Wortlaut hat:

Zum Zolltarif sollen hinsichtlich der Einfuhrartikel folgende Abänderungen gemacht werden:

A. 1) Der Text der Unterabtheilung a der Verzollungsklasse 157 wird gestrichen und erhalten die drei folgenden Unterabtheilungen die Bezeichnung a, b, c, statt b, c, d.

2) Nach dem unter der Verzollungsklasse Nr. 159 aufgeführten Text „60% mehr per Oka als die ungebleichten“ wird folgende Zusatzbestimmung hinzugefügt:

Klasse 159a. Folgende baumwollene gefärbte Gewebe: Drill, ferner Miskia, Diplaria, Damota, Alakades, Rigadia (lediglich in Griechenland erzeugte Textilartikel) per Oka Dr. 2,—

B. Der Einfuhrzoll der in folgenden Klassen aufgeführten Artikel wird zu den beigefügten Sätzen festgesetzt.

Klasse 185. Gewebe, ähnlich wie oben (Klasse 184), deren Kette und Einfüllung ganz oder zum Theil aus Baumwolle besteht:

a. bis zum Gewicht von 200 gr (Dramia 62,50) pro Quadratmeter die Oka Dr. 2,50

b. über das Gewicht von 200 gr (mehr als Dramia 62,50) pro Quadratmeter die Oka 1,20

Klasse 186. Fertige Kleider für Herren und Knaben:

a. ganz wollene feine für den Sommer die Oka Dr. 8,—

b. ganz wollene grobe für den Winter 6,—

c. halbwollene für den Sommer oder nicht 3,25

C. Auf folgende bisher zollfreie Artikel werden folgende Abgaben gelegt:

1) Die Klasse 48 wird so geändert:

Klasse 48, Brennholz zollfrei.

48a. Holzohlen der Centner Dr. 0,60

2) Der Text der Klasse 61 wird, wie folgt, verändert: Marmor, Platten, gänzlich unverarbeitete Platten für Buchdruckereien und Lithographien jeglicher Art u. s. w.

Klasse 61a. Vulkanischer Mörtel, Porzellanerde, Cement, hydraulischer Kalk, Bécentische oder Marseller Erde, die Oka Dr. 0,04

Klasse 223. Gemeine gebrannte Ziegel, Dachziegel, Thonröhren, alle ohne Glasur, das 1000 Stück Dr. 13,—

Klasse 239a. Marmor- und Stein-Platten und sogenannte Malteser Platten das 100 Stück Dr. 7,—

Artikel 2.

Die Erhöhung der diesen neuen Zölle sowie den erhöhten Zölle gesetzlich in analoger Weise erhöhten Gemeindeabgaben beginnt mit dem 1. Januar 1886.

Artikel 3.

Alle dem vorliegenden Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Athen, den 21. November 2. Dezember 1885.

Gemäß Bestimmungen des griechischen Zollgesetzes vom 29. Mai 1884 sind die vorgeschlagenen Tarifänderungen am Tage der Einbringung des Entwurfs provisorisch in Kraft getreten.